



Globalisierung: Welche Fusionen soll das Bundeskartellamt prüfen?

Lehrstuhl-Team beteiligt sich an Konsultation des Bundeskartellamts

3.551 Zeichen
61 Zeilen
ca. 60
Anschläge/Zeile
Abdruck honorarfrei

Das Team des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht der Universität Bayreuth hat sich mit einer Stellungnahme an einer Konsultation des Bundeskartellamts zum internationalen Kartellrecht beteiligt. Es geht um die Frage, für welche Fusionen die Bonner Behörde zuständig sein soll. Sollte das Bundeskartellamt auch Zusammenschlussvorhaben prüfen können, wenn diese nicht ihren Schwerpunkt in Deutschland haben?

Prof. Dr. Rupprecht Podszun, der Lehrstuhlinhaber, der mit seinen Wissenschaftlichen Mitarbeitern Benjamin Franz und Lorenz Marx die Stellungnahme erarbeitet hat, meint: „Für die Steuerung in der globalisierten Wirtschaft, also eine moderne *Governance*, ist es wichtig, dass Behörden ihre Befugnisse abstecken. Nur dann wissen Unternehmen auch, an welche Regeln sie sich zu halten haben.“

Konkret geht es in der aktuellen Diskussion um das Kriterium der Inlandsauswirkung in § 130 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Nach dieser Norm kann das Bundeskartellamt alle Sachverhalte untersuchen, die sich auf den deutschen Märkten auswirken, selbst wenn sie im Ausland veranlasst worden sind. „Dieses Auswirkungsprinzip ist eine wichtige Errungenschaft“, erklärt der Jurist Benjamin Franz. „Wenn beispielsweise ein Unternehmen in den USA eines in Japan kauft und dadurch der Wettbewerb auf dem deutschen Markt erheblich eingeschränkt wird, kann das Bundeskartellamt im Notfall einschreiten.“

Die Frage ist, was im Einzelfall als ‚Auswirkung‘ anzusehen ist. Das Auswirkungsprinzip, so heißt es in der Stellungnahme der Bayreuther Wissenschaftler, dürfe nicht überdehnt werden. Fusionen, die keine gesamtwirtschaftliche Bedeutung für Deutschland hätten, sollten auch nicht angemeldet werden müssen. Andernfalls würden Unternehmen unnötig belastet und das Bundeskartellamt würde mit Fusionsanmeldungen in unproblematischen Fällen überschwemmt.

Das Team des Lehrstuhls spricht sich daher in der Stellungnahme dafür aus, die anwendungsbegrenzende Funktion des § 130 Abs. 2 GWB ernst zu nehmen. Zudem müssten die Kriterien der Anmeldepflicht klar und einfach zu handhaben sein, damit Unternehmen rasch einschätzen könnten, ob eine Übernahme der Wettbewerbsbehörde gemeldet werden muss. Langfristig allerdings wäre es am besten, wenn die Regelungen zur wettbewerblichen Kontrolle von Unternehmen weltweit harmonisiert wären. Vorschläge für internationale Regeln haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereits vorgelegt.



Das Bundeskartellamt wertet die Stellungnahmen jetzt aus und wird danach ein Merkblatt veröffentlichen, das seine eigene Position darstellt. Prof. Podszun erklärt dazu: „Aufgabe der Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler an Universitäten ist es auch, Erkenntnisse in die rechtspolitische Diskussion einzubringen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass das Bundeskartellamt intensiv den Dialog mit Unternehmen, Verbänden und der Wissenschaft sucht.“

Prof. Dr. Rupprecht Podszun ist seit dem Wintersemester 2013/14 Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth. Er betreut neben dem Vertragsrecht vor allem die Rechtsgebiete Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie das Recht des Geistigen Eigentums mit Markenrecht, Urheberrecht sowie Patentrecht. Damit stärkt er das wirtschaftsrechtliche Profil der Universität Bayreuth.

[Die Stellungnahme und weitere Informationen erhalten Sie hier:](#)

Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Universität Bayreuth

Universitätsstraße 30

D-95447 Bayreuth

Telefon (+49) 0921 / 55-6291

E-Mail LS-Podszun@uni-bayreuth.de

www.zivilrecht8.uni-bayreuth.de



Kurzporträt der Universität Bayreuth

Die Universität Bayreuth ist eine junge, forschungsorientierte Campus-Universität. Gründungsauftrag der 1975 eröffneten Universität ist die Förderung von interdisziplinärer Forschung und Lehre sowie die Entwicklung von Profil bildenden und Fächer übergreifenden Schwerpunkten. Die Forschungsprogramme und Studienangebote decken die Natur- und Ingenieurwissenschaften, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften ab und werden beständig weiterentwickelt. Gute Betreuungsverhältnisse, hohe Leistungsstandards, Fächer übergreifende Kooperationen und wissenschaftliche Exzellenz führen regelmäßig zu Spitzenplatzierungen in Rankings. Die Universität Bayreuth belegt 2013 im weltweiten Times Higher Education (THE)-Ranking ‚100 under 50‘ als eine von insgesamt drei vertretenen deutschen Hochschulen eine Top-Platzierung.

Seit Jahren nehmen die Afrikastudien der Universität Bayreuth eine internationale Spitzenposition ein; die Bayreuther Internationale Graduiertenschule für Afrikastudien (BIGSAS) ist Teil der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder. Die Hochdruck- und Hochtemperaturforschung innerhalb des Bayerischen Geoinstituts genießt ebenfalls ein weltweit hohes Renommee. Die Polymerforschung ist Spitzenreiter im Förderranking der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Die Universität Bayreuth verfügt über ein dichtes Netz strategisch ausgewählter, internationaler Hochschulpartnerschaften. Derzeit sind an der Universität Bayreuth rund 13.000 Studierende in über 100 verschiedenen Studiengängen an sechs Fakultäten immatrikuliert. Mit ca. 1.200 wissenschaftlichen Beschäftigten, davon 224 Professorinnen und Professoren, und rund 900 nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern ist die Universität Bayreuth der größte Arbeitgeber der Region.

Kontakt:

Pressestelle der Universität Bayreuth
Brigitte Kohlberg
Pressesprecherin
Universitätsstraße 30
D-95447 Bayreuth
Telefon (+49) 0921 / 55-5357
E-Mail pressestelle@uni-bayreuth.de
www.uni-bayreuth.de